

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, die die Abai Issa Leon Loer GbR (nachfolgend AN genannt) mit Unternehmern als Besteller (nachfolgende AG genannt) über die Herstellung, Wiederherstellung, Reparatur und Lieferung von Elektroanlagen abschließt, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen dem AN und dem AG ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten spätestens mit Abschluss des Bau-, Werk- oder Liefervertrages - nachfolgend Vertrag genannt - als angenommen.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines AG werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AN ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der AN in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

2.. Angebot, Vertragsschluss

2.1 Angebote sind freibleibend und basieren auf den bei der Anfrage des AG eingereichten Unterlagen und/oder anderen Angaben, insbesondere Plänen und behördlichen Genehmigungen sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich mitgeteilt wird.

2.2. Ein verbindlicher Vertragsschluss kommt zu Stande, wenn der AN den Auftrag des AG innerhalb von zwei Wochen ab Zugang durch eine textliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung/Leistungserbringung annimmt, soweit der AG nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme durch den AN rechnen muss (§ 147 BGB). Durch den AN ausgestellte Rechnungen ersetzen die Auftragsbestätigung.

2.3. Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag sowie vertragliche Nebenabreden gelten erst dann als verbindlich vereinbart, wenn der AN diese textlich bestätigt hat. Gleiches gilt für die Übernahme von Garantien.

2.4. Der AN behält sich vor, Abänderungen hinsichtlich der Einsatztechnik, Mitarbeiter und der organisatorischen Ausführung des Auftrages vorzunehmen, soweit der Vertragszweck nicht erheblich verändert wird, die Änderung für den AG nicht unzumutbar ist oder technische, wirtschaftliche oder administrative Erfordernisse dies notwendig erscheinen lassen.

2.5. Berechnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Spezifikationen oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten, Leistungsübersichten, Preislisten, Rundschreiben oder sonstigen Veröffentlichungen sind unverbindlich.

3. Gegenstand des Vertrages/Vertragslaufzeit

3.1 Art, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag einschließlich des zur vertraglichen Vereinbarung gehörenden Leistungsverzeichnisses.

3.2. Die Erstellung der Ausführungsplanung wird vom AG erbracht, soweit diese Leistung nicht vertraglich auf den AN übertragen wurde.

3.3. Er ist insbesondere nicht verpflichtet, umfangreiche Untersuchungen aller Voraussetzungen der Elektroinstallation durchzuführen. Sind Erschwernisse bei Angebotserstellung bereits vorhersehbar, wird der AN den AG darauf hinweisen.

3.4. Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gehören nicht zum Leistungsumfang und sind folglich nicht Gegenstand des Vertrages, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Soweit zusätzliche Leistungen vereinbart werden, sind diese gesondert zu vergüten.

3.5. Die Vertragslaufzeit und die Vertragsfristen werden individualvertraglich geregelt und sind dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung zu entnehmen.

4. Nachunternehmereinsatz

4.1 Der AN ist berechtigt mit Zustimmung des AG Leistungen oder Teile der Leistung als Auftragsleistung durch Nachunternehmer (nachfolgend NU genannt) zu erbringen. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist.

4.2. Der AN hat sicher zu stellen, dass es sich bei den NU um qualifizierte Betriebe handelt.

4.3. Für die Leistungserbringung durch NU gelten folgende Vorgaben:

4.3.1. Als Ansprechpartner des AG für die Leistungen des AN und des oder der eingesetzten NU ist ein Mitarbeiter des AN zu benennen.

4.3.2. Es ist sicherzustellen, dass eingesetzte Nachunternehmer die vertraglich vereinbarten Leistungen und Anforderungen ohne Einschränkungen erfüllen. Für die Leistungserbringung durch NU gelten die Vorgaben des Nachunternehmervertrages, die dem Inhalt des zugrunde liegenden Vertrages entsprechen.

5. Zusätzliche Leistungen

5.1. Sollten sich während der Durchführung des Auftrages notwendige zusätzliche Leistungen zur Erfüllung des Vertrages herausstellen, wird der Auftragnehmer eine Anordnung des AG einholen. Sollte der AG nicht erreichbar sein und die Ausführung der Leistungen im mutmaßlichen Interesse des AG liegen oder die notwendigen zusätzlichen Leistungen weniger als 10 % der Auftragssumme betragen, kann der Auftragnehmer die Leistungen ohne Anordnung des Auftragnehmers ausführen. Die Abrechnung der notwendigen zusätzlichen Leistungen erfolgt nach den Listenpreisen des Auftragnehmers.

6. Preise

- 6.1 Es gelten die vereinbarten Preise zzgl. Der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 6.2 Ein Preisänderungsverlangen durch den AN ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und Preisänderung mehr als vier Monate liegen oder es sich um eine Lieferung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (Vertrag mit wiederkehrenden, sich über einen längeren Zeitraum erstreckender Einzelleistungen) handelt.
- 6.3 Der AN wird die vertraglich vereinbarten Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für spekulative Rohstoffe, wie Kupfer, Aluminium, der Ölpreis je Barrel oder der Erdgaspreis erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der elektrowirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. bei Änderungen der Energiekosten). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Kosten für spekulative Rohstoffe, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Energiekosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. den spekulativen Rohstoffen, sind vom AN die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der AN wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den AG ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen
- 6.4 Die vorgenannten Preisanpassungen können nur dann vorgenommen werden, wenn sie unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden sind und innerhalb einer angemessenen Frist dem Käufer gegenüber angezeigt und nachgewiesen werden.

7. Zahlungsfristen

- 7.1 Der vom AN gestellte Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
- 7.2 Kommt der AG mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 1 BGB und gem. § 288 Abs. 5 BGB eine einmalige Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 EUR zu verlangen. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechts Verfolgung begründet ist.
- 7.3 Der AN behält sich die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens vor. Bei wiederholtem Zahlungsverzug wird ein ggf. gewährter Kreditrahmen auf Vorkasse zurückgesetzt. Bei Verzug des AG werden alle noch offenen Rechnungen sofortfällig.
- 7.4 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die nach dem Ermessen des AN begründete Zweifel an der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit des AG entstehen lassen, so ist der AN berechtigt, für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder Stellung von Sicherheiten zu verlangen. Nach erfolglosem Verstreichen von Nachfristen für die Erbringung dieser Leistungen ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dies gilt auch für Tatsachen, die bereits bei Vertragsschluss bestanden, dem AN aber nicht bekannt waren.

8. Lieferung/Gefahrübergang

- 8.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des AG wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf), Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der AN berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 8.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Produkte geht spätestens mit der Übergabe an den AG auf diesen über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit Übergabe der zu liefernden Produkte an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, es sei denn es ist eine Bringschuld vereinbart.
- 8.3 Im Falle der Bringschuld geht die Gefahr mit der Ablieferung der Produkte am vereinbarten Ort auf den AG über.
- 8.4 Bei Abholung der Produkte durch den AG oder Versendung mittels Transportunternehmens reisen die Produkte auf Gefahr und zu Lasten des Kunden.
- 8.5 Der vom Speditions- bzw. Frachtunternehmen eingesetzte Spediteur bzw. Frachtführer ist nicht Erfüllungsgehilfe des AN.
- 8.6 Verzögert sich die Lieferung auf Grund von gänzlichem oder teilweisem Zahlungsverzugs des AG oder aus einem sonstigem, vom AN nicht zu vertretenden Umstand und macht der AN folglich von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, geht die Gefahr spätestens mit Absendung der Mitteilung über die Versandt- und/oder Lieferbereitschaft gegenüber dem AG auf diesen über.

9. Lieferzeit/Lieferverzögerungen

- 9.1 Liefertermine und/oder Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, so beginnt eine neue angemessene Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderungen durch den AN. Angemessen ist eine Lieferfrist, die die Vorbereitungs handlungen (z.B. Beschaffung von Material, Nachunternehmerlieferungen) für die Umsetzung der Änderungen im Rahmen der Herstellung der Lieferbereitschaft zusätzlich zu der verbleibenden Lieferfrist berücksichtigt. Liefertermine verschieben sich in gleicherweise.
- 9.2 Kommt es zu vom AN nicht zu vertretenden Lieferverzögerungen durch den Nichterhalt, nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Erhalt von Lieferungen oder Leistungen durch seinen Lieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem AG entsprechend der Quantität und Qualität aus der vereinbarten Leistungsbeschreibung (kongruente Eindeckung), wird der AN den AG rechtzeitig schriftlich oder in Textform darüber informieren. In diesem Fall ist der AN berechtigt die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit er seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und das Besch affungsrisiko nach § 276 BGB oder eine Liefer- bzw.. Leistungsgarantie übernommen hat.
- 9.3 Gleiches gilt bei Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, wie insbesondere Kriege, Epidemien, Pandemien und sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen, wie Streik, Aussperrung, ein Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. von nicht unerheblicher Dauer, d.h. einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen.
- 9.4 Sind Lieferfristen und/oder Liefertermine verbindlich vereinbart und wird auf Grund von Ereignissen nach den Ziffern. 7.2. und/oder 7.3. der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, hat der AG zunächst eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der AG berechtigt wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 9.5 In den übrigen Fällen des Lieferverzuges besteht ein Anspruch auf Schadensersatz nach fruchtlosem Fristablauf nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 11.

10. Abnahme

- 10.1 Die erbrachte Leistung gilt auch dann als abgenommen, wenn der AN dem AG nach Fertigstellung des Werkes eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der AG die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe eines wesentlichen Mangels verweigert hat.
- 10.2 Die Abnahme gilt nach Rechnungsbegleichung durch den AG als erteilt, wenn dieser nicht innerhalb von vier Wochen danach Mängel rügt, die eine Abnahme ausschließen
- 10.3 Der AG kann die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern
- 10.4 Der Abnahme steht es gleich, wenn der AG im Verzug der Annahme ist.
- 10.5 Kommt der AG in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung gern. Ziff. 9 dieser AGB oder verzögert sich die Lieferung des AN aus anderen, vom AG zu vertretenden Gründen, so ist der AN berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet der AN eine pauschale Entschädigung i. H. v. 0,5 % pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware insgesamt jedoch höchstens 5 % bzw. 10 % für den Fall der endgültigen Nichtabnahme.

11. Mitwirkungspflichten

- 11.1 Der AG ist verpflichtet, dem AN für die Ausführung seiner Leistungen Baufreiheit zu verschaffen. Baufreiheit ist dann gewährt, wenn die Zufahrt zum Grundstück und/oder Gelände, sämtlichen Gebäuden und Räumlichkeiten nebst Elektroanschlüssen, in denen die vertraglich vereinbarte Leistung sowie mögliche zusätzliche Leistungen zu erbringen sind, sichergestellt ist.
- 11.2 Der AG haftet, wenn die Baufreiheit nicht verschafft wird für die durch die Verzögerung entstandenen tatsächlichen Kosten des AN.
- 11.3 Der AG hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Leistungen etwaiger Vorgewerke zum vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn des AN soweit fertiggestellt sind, dass der AN ohne Verzögerung seiner Leistungspflicht nachkommen kann.
- 11.4 Der AG haftet, wenn der AN durch die verspätete Fertigstellung etwaiger Vorgewerke mit der Ausführung seiner Leistung in Verzug gerät für die durch die Verzögerung entstandenen Kosten.

12. Gewährleistung

- 12.1 Soweit die Leistung trotz größter Sorgfalt einen Mangel aufweist, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird der AN, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach seiner Wahl zunächst nur nachbessern oder Ersatz liefern. Die Nacherfüllung ist nach erfolglosem Ablauf einer vom AG gesetzten angemessenen Frist, innerhalb derer der AN eine der Art des Mangels, seiner Komplexität und den sonstigen Umständen angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen zusteht, fehlgeschlagen.
- 12.2 Die Nacherfüllung gilt in den Fällen des Unvermögens zur Fehlerbeseitigung, der Unzumutbarkeit, der unberechtigten Verweigerung und der ungebührlichen Verzögerung als erfolglos und mithin fehlgeschlagen.
- 12.3 Nach fehlgeschlagener Nacherfüllung ist der AG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Ist eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung, so ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Der AG darf eine Minderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Vergütung durchsetzen.
- 12.4 Der AG hat kein Recht den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen
- 12.5 Mängelansprüche und eine sich daraus ergebende Haftung des AN sind ausgeschlossen bei nicht nachweisbar fehlerhaftem Material, fehlerhafter Konstruktion, fehlerhaften Herstellungstoffen oder soweit geschuldet mangelhafter Bedienungsanleitung. Insbesondere sind Mängelansprüche und die sich hieraus ergebende Haftung für Mängel ausgeschlossen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Witterungseinflüssen, höherer Gewalt, wie Kriege, Epidemien, Pandemien usw. oder ungeeigneter Betriebsmittel auftreten. Mängelansprüche bestehen nicht aufgrund solcher chemischer, physikalischer, elektromechanischer oder elektrolytischer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom AG oder von Dritten unsachgemäße Änderungen, Nachbesserungen oder Instandhaltungsarbeiten vorgenommen oder beruht der Mangel auf einem Bedienungsfehler des AN oder eines Dritten, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche, es sei denn der AG weist nach, dass die jeweilige Handlung in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Mangel steht.
- 12.6 Vorstehendes gilt nicht bei arglistigem, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des AN, seiner Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen oder der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie, eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder einer Haftung nach einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand.
- 12.7 Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, da es sich bei dem gerügten Mangel nicht um solchen handelt, der unter die vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungsansprüche fällt, ist der AN berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen insbesondere für An- und Abfahrt, Stundenlohn und Material vom AG ersetzt zu verlangen.
- 12.8 Die Anerkennung von Mängeln bedarf der Schriftform. § 305 b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.
- 12.9 Weitergehende Ansprüche des AG wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 11.
- 12.10 Gewährleistungsrechte des AG für mangelhafte Lieferungen setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 12.11 In diesem Fall hat der AG die Mängel dem AN gegenüber gern. § 377 HGB sofort in Textform zu rügen. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge ist der Zugang beim AN maßgebend.
- 12.12 Der AG hat die Untersuchung der Anlage (§ 377 Abs. 1 HGB) zu protokollieren und dem AN in Textform nachzuweisen.
- 12.13 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch), 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB, § 1 ProdhaftG, bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch den AN und seiner Erfüllungsgehilfen sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder soweit das Gesetz sonst längere Fristen vorschreibt. § 305 b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

13. Haftung

13.1 Der AN haftet nicht für Ansprüche des AG auf Schadens- oder Aufwendungsersatz gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis.

13.2 Das gilt insbesondere für Fehlfunktionen von Soft- und Hardwarekomponenten von Drittanbietern, bei Stromausfällen sowie für Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt, wie Kriege, Epidemien, Pandemien usw. oder auf Ereignissen beruhen, die eine Leistung wesentlich erschweren, einschränken oder unmöglich machen. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen anderer Betreiber, Störungen beim jeweiligen Leitungsanbieter sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen

13.3 Der AN haftet auch nicht für Schäden, die auf einer Verzögerung seiner Leistungsausführung beruhen, wenn diese auf die mangelnde Fertigstellung notwendiger Arbeiten der Vorgewerke zurückzuführen sind.

13.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gem. Ziff. 11.1 bis 11.3, gelten nicht für die Haftung des AN, seiner Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen

- für Schäden wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
- im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder Leistungszeitpunkt vereinbart ist,
- bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos,
- bei zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen wie dem Produkthaftungsgesetz,
- wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten).

13.5 Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

13.6 Die Haftung für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen und nichtleitende Angestellte des AN ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

13.7 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gem. der Ziff. 11.1 bis 11.5 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den eingesetzten Nachunternehmern des AN.

13.8 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der AN das Eigentum an den gelieferten und ggfs. eingebauten Elektroanlagen nebst Zubehör (nachfolgend: Sachen) vor.

14.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der AG hat den AN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die dem AN gehörenden Waren erfolgen.

14.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Rechnungsbetrages, ist der AN berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Sachen auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der AN ist vielmehr berechtigt, lediglich die Sachen heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der AG den fälligen Rechnungsbetrag nicht, darf der AN diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem AG zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

14.4 Der AG ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

14.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Sachen des AN entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der AN als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben der AN Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sachen. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt hergestellten oder gelieferten Sachen.

14.4.2 Die aus dem Weiterverkauf der Sachen oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der AG schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den AN ab. Der AN nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des AG gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

14.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der AG neben dem AN ermächtigt. Der AN verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen dem AN gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der AN den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der AN verlangen, dass der AG dem AN die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der AN in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des AG zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zu widerrufen.

14.4.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des AN um mehr als 15%, wird der AG auf Verlangen des AN Sicherheiten nach Wahl des AN freigeben. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtiger und künftiger Forderungen des AN aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der AN das Eigentum an den gelieferten/eingebauten Sachen vor.

15. Datenschutz

15.1 Der AN verarbeitet personenbezogene Daten des AG zur Abwicklung und Erfüllung der abgeschlossenen Verträge oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

15.2 Die Daten werden außerdem zur weiteren Pflege der Geschäftsbeziehung mit dem AG verwendet, soweit dieser dem nicht gemäß § 21 Abs. 1 DS-GVO widerspricht.

16. Rechtswahl, UN- Kaufrecht

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17. Erfüllungsort

17.1 Bei Lieferverträgen ist der Erfüllungsort der Geschäftssitz des AN (Lage)

17.2 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Gericht, in dessen Gerichtsbezirk sich der Geschäftssitz des AN befindet, zuständig. Der AN ist trotz dem berechtigt den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

18. Textform

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen werden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle vertraglichen Änderungen bedürfen ebenfalls der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Textform.

19. Salvatorische Klausel

19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Gründen des Rechts Allgemeinen Geschäftsbedingungen gern. §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam sein, gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 306 Abs. 1 BGB).

19.2 Sollten einzelne Bestimmungen aus anderen Gründen als den Regelungen zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gern. §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt (§ 306 Abs. 3 BGB).



AL - ELEKTROSERVICE